



---

**Ausschussdrucksache 18(18)179 b**

20.01.2016

---

**Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)**

**Stellungnahme**

**Öffentliche Anhörung**

**zum Thema**

**„Novellierung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes  
(Meister-BAföG)“**

**am Mittwoch, 27. Januar 2016**



## Stellungnahme

---

# Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

Abteilung Berufsbildung

Berlin, Januar 2016

## Stellungnahme zum 3. Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG)

### Attraktivitätssteigerung der Berufsbildung durch Förderung der Aufstiegsfortbildung

Der Gesetzesentwurf zur Änderung des AFBG setzt ein wichtiges Signal zur Attraktivitätssteigerung der höheren Berufsbildung in Deutschland. Die Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung wird damit in vielen Bereichen spürbar verbessert. Der Zentralverband des Deutschen Handwerks begrüßt daher das Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich und spricht sich für ein schnelles Inkrafttreten der Regelungen aus.

Das Inkrafttreten der 3. AFBG-Novelle darf insbesondere nicht durch eine langwierige Finanzierungsdiskussion zwischen Bund und Ländern gefährdet werden. Da die Förderung des beruflichen Nachwuchses und eine nachhaltige Fachkräftesicherung Aufgaben sowohl des Bundes als auch der Länder sind, besteht aus Sicht des Handwerks keine Veranlassung, das bewährte Finanzierungsmodell für das AFBG zu modifizieren.

Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Maßnahmen zur finanziellen Entlastung von Fortbildungsteilnehmer/-innen stellen wesentliche Verbesserungen für diese dar. Positive Auswirkungen auf die Fortbildungsbereitschaft dürften insbesondere die Anhebung der Erhöhungsbeiträge zum Unterhaltsbedarf sowie die Erhöhung bzw. Einführung einer Bezuschussung des Unterhaltsbeitrags und der Maßnahme- und Prüfungskostenförderung haben.

Das Handwerk begrüßt auch die Flexibilisierung des Zugangs zur Förderung. Dies kommt insbesondere leistungsstarken Zielgruppen, die Aus-

und Fortbildung von Anfang an miteinander verbinden wollen, zugute.

Die gesetzlichen Bestimmungen werden an vielen Stellen klarer und verständlicher formuliert, sodass der Vollzug vereinfacht und mehr Transparenz für Bewerber/-innen von Meister-BAföG entstehen wird.

Damit sind viele Weiterentwicklungsvorschläge des Handwerks für die AFBG-Novellierung aufgegriffen worden. Weitere Schritte zur Fortentwicklung des Förderinstruments, insbesondere die Förderung mehrerer Fortbildungsabschlüsse, sollten in der Zukunft aber nicht aus den Augen verloren werden. Perspektivisch sollte das AFBG die Förderung von öffentlich-rechtlich geregelten Abschlüssen von der DQR-Stufe 5 bis 7 zulassen. Hierzu ist der Etat für das AFBG noch weiter auszubauen.

### Anmerkungen zu einzelnen Vorschriften

#### 1. § 2 Absatz 1

Durch die Streichung der bisherigen Nr. 1 der Vorschrift ist die Förderung nach dem AFBG nicht mehr zwingend vom Vorliegen eines anerkannten Berufsabschlusses oder einer gleichwertigen Qualifikation abhängig.

Diese Änderung wird begrüßt, weil dadurch der Zugang zur AFBG-Förderung flexibilisiert wird. Dies nützt vor allem Personen ohne Berufsabschluss, aber mit langjähriger Berufserfahrung. Es ist sachgerecht, dass sich die Förderfähigkeit nach dem AFBG ausschließlich nach den Zulassungsvoraussetzungen der einschlägigen Fortbildungsord-

nung ergibt. Wer berechtigt ist, einen Fortbildungsabschluss zu erwerben, muss auch Anspruch auf Förderung des entsprechenden Fortbildungslehrgangs haben.

#### 2. § 2 Absatz 3 Nr. 2 c)

Die neue Vorschrift zur Bestimmung der Fortbildungsdichte von Teilzeitlehrgängen stellt eine Verbesserung dar, da damit die Spielräume für die Fortbildungsteilnehmer und Lehrgangsanbieter sowie die Rechtsklarheit für die Betroffenen erhöht werden.

Die vorgesehene durchschnittliche Unterrichtsdichte von 18 Unterrichtsstunden pro Monat ist aus pädagogischen Gründen nachvollziehbar und erscheint somit angemessen.

#### 3. § 2 Absatz 4 Satz 2

Die Änderung der Definition von "förderfähigen Unterrichtsstunden", die auf die Inhalte von Prüfungsregelungen abstellt, wird kritisch gesehen: Fortbildungsordnungen regeln keine Lehrgangs- sondern lediglich Prüfungsinhalte (vgl. z. B. § 53 Absatz 2 Nr. 2 BBiG). Es besteht die Gefahr, dass künftig Förderlücken entstehen, wenn Inhalte in den Lehrgängen vermittelt werden, die sich nicht explizit in einer Prüfungsregelung wiederfinden.

Die aktuelle Formulierung in § 2 Absatz 3 Satz 3 AFBG, die sowohl auf die Fortbildungsregelungen als auch auf die daraus entwickelten Lehrpläne Bezug nimmt, ist flexibler und sollte daher beibehalten werden.

#### 4. § 2 Absatz 5

Die Umstellung von der Brutto- auf die Nettobetrachtung bei der Fortbildungsdichte von Maßnahmeabschnitten wird begrüßt.

Für das Handwerk ist es wichtig, dass bei der Organisation der Fortbildungskurse ein möglichst breiter Gestaltungsspielraum für die Anbieter besteht. So muss es möglich sein, dass bei modular durchgeführten Vorbereitungskursen (wie z. B. den Meisterprüfungsvorbereitungslehrgängen) Lehrgangspausen entstehen und in einzelnen Monaten kein Unterricht stattfindet. Diese Situation ergibt sich im Handwerk vor allem bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl für das Zustandekommen eines Kurses in seltenen Handwerksberufen mit wenig Meisterprüfungskandidaten (z. B. Geigenbauer) oder aus Gründen der Kundenorientierung, z. B. weil Fortbildungskurse in bestimmten Berufen in Zeiten mit weniger Arbeitsanfall angeboten werden (z. B. im Baubereich in der Winterpause).

#### 5. § 8 Absatz 2 Nr. 2

Die Verkürzung der Wartezeit für den Anspruch auf Meister-BAföG für aufenthaltsberechtigte Ausländer/innen auf 15 Monate wird begrüßt. Die berufliche Bildung leistet einen wichtigen Beitrag zur Integration von Migrantinnen und Migranten in Arbeitsmarkt und Gesellschaft. Die finanzielle Unterstützung bei der Aufstiegsfortbildung ist für diese Zielgruppe daher besonders wichtig.

Auch Flüchtlinge, die aktuell in hoher Zahl in Deutschland aufgenommen werden, können von dieser Flexibilisierung profitieren, sofern für sie eine Aufstiegsfortbildung in Betracht kommt.

## 6. § 9 Absatz 2

Die Ausnahmeregelung für Personen, die ihre für die berufliche Fortbildung erforderliche Vorqualifikation (i. d. R. den Ausbildungsabschluss) im Rahmen eines strukturierten Bildungsprogramms parallel zur beruflichen Fortbildung erwerben, wird begrüßt. Damit wird insbesondere die Förderung von Aufstiegsfortbildungslehrgängen für Studienabrecher/innen ermöglicht, die den Schritt in die Weiterbildung oftmals bereits parallel zu ihrer (verkürzten) Berufsausbildung machen.

In der Gesetzesbegründung wird zutreffend dargelegt, dass dieser Bildungsweg eher die Ausnahme als die Regel ist. Das zugrundeliegende Bildungsprogramm muss daher im Einzelfall schlüssig sein. Die Handwerkskammern sind als zuständige Stelle für die berufliche Bildung in der Lage, die pädagogische Qualität solcher Angebote für besondere Zielgruppen zu beurteilen. Der Gesetzesentwurf weist den zuständigen Stellen daher zu Recht die Aufgabe zu, entsprechende Programme anzuerkennen.

Die Regelung im Folgeabsatz, die den Erwerb der erforderlichen Berufspraxis bis zum Ende der Lehrgangszeit zulässt, wird ebenfalls als sinnvolle Flexibilisierung begrüßt.

## 7. § 9 Absatz 4

Die Öffnung der Förderung für akademisch qualifizierte Personen ist sinnvoll, um die Durchlässigkeit zwischen akademischem und beruflichem Bildungssystem zu fördern.

Fragwürdig erscheint der vorgesehene pauschale Ausschluss von Master-Absolventen von der AFBG-Förderung (§ 9 Absatz 4 Satz 2). Die diesbezügliche Argumentation in der Gesetzesbegründung überzeugt inso-

fern nicht, als auch berufliche Fortbildungsabschlüsse dem DQR-Niveau 7 zugeordnet werden können und sich somit auch für akademische Master ein beruflicher Aufstieg durch höchste berufliche Fortbildungsqualifikationen (z. B. durch den Erwerb eines Betriebswirtabschlusses als Master eines technischen Studiengangs) realisieren kann.

## 8. § 9 a Absatz 2

Die für jeden Teilnehmer individuell von den Bildungsanbietern zu erstellenden Teilnehmernachweise sind mit einem hohen Verwaltungsaufwand für die Anbieter verbunden. Für Meistervorbereitungskurse heißt dies praktisch, dass die Bildungsstätten für jeden Teillehrgang mindestens eine Bescheinigung, bei Lehrgängen, die länger als ein Jahr dauern, sogar mindestens zwei Bescheinigungen ausstellen müssen. Eine Verringerung der Nachweisfrequenz und des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes, wie sie in der Gesetzesbegründung beschrieben wird, ist aus Sicht des Handwerks nicht erkennbar.

Die Beschränkung auf maximal eine Teilnahmebescheinigung oder gar der vollständige Verzicht auf selbige, sofern Leistungskontrollnachweise des Bildungsanbieters vorliegen, wäre wünschenswert. Dafür spricht auch, dass entsprechende Präsenznachweise nicht von den Hochschulen für den Bezug von Studierenden-BAföG verlangt werden.

## 9. § 10

Die Anhebung der Erhöhungsbeträge für den Unterhaltsbedarf von Teilnehmern, Ehe- oder Lebenspartner sowie von Kindern wird ausdrücklich begrüßt. Auch die Anhebung des Kinderbetreuungszuschlags für Alleiner-

ziehende ist angemessen und sinnvoll, um der Lebenssituation von vielen fortbildungswilligen Erwachsenen mit Familienpflichten gerecht zu werden.

#### 10. § 12

- Absatz 1

Die Anhebung des maximalen Beitrags zu den Lehrgangs- und Prüfungsgebühren auf 15.000 € wird begrüßt. Damit wird der allgemeinen Kostensteigerung, die sich auch auf Fortbildungsangebote auswirkt, Rechnung getragen.

Da zu den reinen Kursgebühren in der handwerklichen Aufstiegsfortbildung häufig auch hohe Kosten für Verbrauchsmaterialien in den Lehrwerkstätten (wie z. B. für Holz, Metall oder sonstige Werkstoffe) sowie besondere Werkzeuge hinzutreten, sollte klar gestellt werden, dass diese ebenfalls im Rahmen des Maximalbeitrags von 15.000 € förderfähig sind. In der Zahntechnikermeisterausbildung kann es z. B. zu Zusatzkosten für Arbeitsmaterialien von bis zu 6.000 € kommen. Die Förderung der notwendigen Arbeitsmittel im Rahmen des Weiterbildungsstipendiums der Stiftung Begabtenförderung Berufliche Bildung könnte insoweit als Vorbild für das AFBG dienen.

Aus Sicht des Handwerks besonders erfreulich ist die Anhebung des maximalen Förderbetrags für die Kosten des Meisterprüfungsprojekts auf 2.000 € und die Einführung einer Bezuschussung für diesen Beitrag.

Durch die Beschränkung in § 12 Absatz 1 Nr. 2 auf die reinen Materialkosten des Meisterprüfungsprojektes können hiervon jedoch nicht alle Handwerke gleichermaßen profitie-

ren. Während bei einigen Handwerken (z. B. Zahntechnikern) insbesondere das in der Prüfung zum Einsatz kommende Material hohe Prüfungskosten erzeugt, entstehen bei anderen Berufen sonstige Zusatzkosten, wie z. B. im Elektrotechniker- oder im Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk die Kosten für die Nutzung von Werkstätten und Maschinen zur Durchführung der praktischen Arbeiten (Kosten im oberen drei- bis vierstelligen €-Bereich). Aus Sicht des ZDH wäre es daher sinnvoll, alle tatsächlich für die Prüfungsteilnehmer/innen anfallenden Kosten für die Durchführung einer Meisterprojektarbeit zu fördern. Die in der Gesetzesbegründung getroffene Annahme, dass diese Kosten bislang stets von Arbeitgebern oder Bildungsträgern getragen werden, ist nicht immer zutreffend (z. B. nicht bei beschäftigungslosen Prüflingen). Aufgrund der Deckelung des maximalen Förderbetrags auf 2000 € erscheint die vorgeschlagene Erweiterung der Förderung auch im Rahmen des derzeitigen AFBG-Haushaltsansatzes realisierbar.

Die von der Bundesregierung gegenüber dem Bundesrat angekündigte Anhebung der Bezuschussung für die Maßnahme- und Prüfungskosten auf 35 % ist ein Fortschritt, erscheint jedoch noch halbherzig. Angesichts eines in Deutschland kostenfreien Hochschulstudiums fordert der ZDH, dass die Bezuschussung sämtlicher Maßnahmekosten auf 50 % angehoben wird.

- Absatz 2

Die Förderung des Unterhalts für Teilnehmer/innen an Vollzeitkursen ist ebenso wichtig wie die Maßnahmeförderung.

Die zwar noch nicht im Gesetzesentwurf abgebildete, aber von der Bundesregierung in

ihrer Gegenäußerung zur Bundesratsstellungnahme angekündigte Anhebung des Zuschussanteils zum Unterhaltsbeitrag von 44 auf 50 % begrüßt der ZDH daher ausdrücklich. Damit wird nach langer Zeit die volle Gleichbehandlung von Studierenden und Fortbildungsteilnehmern bei der Unterhaltsförderung hergestellt.

#### 11. § 13 b

Die Anhebung des Darlehensteilerlasses von 25 auf 40 % (s. ebenfalls Ankündigung der Bundesregierung in der Gegenäußerung zur Bundesratsstellungnahme) ist ein positives Signal für Prüfungsteilnehmer und setzt ein Zeichen der Anerkennung für erfolgreiche Prüfungsteilnehmer/innen.

Die Ausdehnung der Stundungs- und Erlassmöglichkeiten auf Personen, die Angehörige häuslich pflegen, ist sozialpolitisch zu begrüßen.

#### 12. § 17 a

Die Anhebung der Vermögensfreibeträge ist richtig. Sie nützt insbesondere künftigen Unternehmerinnen und Unternehmern im Handwerk, deren privates Vermögen für Gründungs- bzw. Übernahmewecke benötigt wird.

für Teilnehmer/innen, Ehe- oder Lebenspartner/innen sowie Kinder

- Anhebung der maximalen Beiträge zur Förderung von Lehrgangs- und Prüfungsgebühren sowie der Kosten für das Meisterprüfungsprojekt
- Einführung einer Bezuschussung für die Meisterprüfungsprojektkosten
- Anhebung des Unterhaltszuschusses auf 50 % wie bei Studierenden.

In folgenden Punkten sieht der ZDH noch Potenziale für weitere Verbesserungen:

- Regelförderung eines zweiten Fortbildungsziels im Rahmen eines anerkannten Berufslaufbahnkonzeptes
- Förderung von Verbrauchsmaterialkosten in den Meisterkursen sowie von Nebenkosten zur Erstellung des Meisterprüfungsprojekts im Rahmen der maximalen Förderbeträge
- Anhebung des Maßnahme- und Prüfungskostenzuschusses auf 50 %
- weitere Bürokratieentlastungen für Bildungsanbieter.

## Zusammenfassung

Das 3. Änderungsgesetz zum AFB sieht spürbare Verbesserungen für Aufstiegsfortbildungsteilnehmer/innen vor. Der ZDH begrüßt insbesondere folgende Maßnahmen:

- Verbesserung der Unterhaltsförderung durch Anhebung der Erhöhungsbeiträge